

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZH 31/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Mendel P [REDACTED], C [REDACTED], Israel, M [REDACTED] Hr. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Verträge, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 21. Juni 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die von Kläger wegen Schadens an Freiheit geltend gemachten Entschädigungsansprüche als unbegründet angesehen, weil dem Kläger der Entschädigungsanspruch gemäß § 7 BEG zu versagen sei. Der Kläger habe sich vorsätzlich unlauterer Mittel bedient und unrichtige Angaben über den Grund des Schadens veranlaßt oder zugelassen, um Entschädigung zu erlangen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keiner der in § 219 BEG normierten Zulassungsgründe vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

164

- 3 -

Die Ausführungen des Klägers darüber, daß der Beweislast im Rechtsstreit die Behauptungslast vorgeschaltet sei und daß die Behauptungslast die Pflicht einer genauen Substantiierung beinhalte, kommen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da das Berufungsgericht auf Grund der von ihm angestellten Ermittlungen als festgestellt ansieht, daß der Kläger den Tatbestand des § 7 BEG dadurch verwirkt hat, daß er sich vorsätzlich unlauterer Mittel bedient und unrichtige Angaben über den Grund des Schadens veranlaßt oder zugelassen hat, um Entschädigung zu erlangen. Diese tatsächlichen Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts, insbesondere also die Anwendung des § 7 BEG. Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts können im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Diese Angriffe sind daher auch nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gemäß § 220 BEG zum Erfolg zu verhelfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden